

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

34

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1.

Dem Grunde nach ist der Schlichtungsantrag gerechtfertigt, soweit die Bank über den von der Antragstellerin erklärten Vollmachtswiderruf hinaus Verfügungen des Herrn H. zuließ. Dadurch kann die Bank sich gegenüber der Antragstellerin und dem Nachlass auch schadensersatzpflichtig gemacht haben (§ 280 BGB).

Die Vorsorge- und Generalvollmacht ist von der Antragstellerin wirksam widerrufen worden.

a) Im rechtlichen Ansatz sind mit dem Tod der Erblasserin die aus der Geschäftsverbindung mit der Bank herrührenden Ansprüche auf die Erben übergegangen (§ 1922 BGB). Die Erben sind im Wege der sogenannten Gesamtrechtsnachfolge in die bankvertragliche Position der Erblasserin nachgerückt, und zwar in Gestalt einer Erbengemeinschaft (§§ 2038 ff. BGB).

b) Die Vertretung der Erben folgt im Falle einer hier unstreitig vorliegenden Vollmacht über den Tod hinaus durch den Bevollmächtigten. Insoweit gelten die allgemeinen Regeln des Vertretungsrechts (§§ 164 ff. BGB). Allerdings kann jeder Miterbe als Vertretener mit den Rechtswirkungen aus § 171 Absatz 2 BGB für seine Person den Widerruf der Vollmacht erklären (BGH, NJW 1969, 1245; KG DNotZ 1937, 813; M. Schmidt in: Erman, BGB, 15. Auflage 2017, Vorbemerkung vor § 2197, Rn. 10; Palandt/Weidlich, BGB, vor § 2197 Rn. 13; Heilmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, § 2197 BGB, Rn. 22; Staudinger/Reimann, BGB § 2197 Rn. 73).

c) Auf die Mitteilung vom Vollmachtswiderruf hätte die Bank es nicht mehr zulassen dürfen, dass der Vertreter weiterhin mit Wirkung für den Nachlass Verfügungen traf. Gehören Ansprüche zum Nachlass, so kann die insoweit verpflichtete Bank gemäß § 2039 BGB nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Dasselbe gilt für die den Nachlass betreffende Konten- und Vermögensverwaltung, also auch für Verfügungen über vorhandene Verträge und Guthaben. Nach § 2038 Absatz 1 BGB steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben gemeinschaftlich zu und jeder Miterbe ist den anderen gegenüber zur Mitwirkung an Handlungen verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Nachlasses er-

forderlich sind. Die Erben können gemäß § 2040 Absatz 1 BGB über einen Nachlassgegenstand nur gemeinschaftlich verfügen.

Da die Antragstellerin aufgrund ihres Widerrufs nicht mehr wirksam vertreten war, aber die vorgenannten Mitwirkungsrechte hatte, verstieß die Zulassung weiteren Vertreterhandelns gegen ihre Rechte als Miterbin und als Kundin der Bank, die sie als Mitglied der Erbengemeinschaft war.

d) Bis zum Vollmachtswiderruf konnte der Bevollmächtigte allerdings mit unmittelbarer Wirkung für die Erbengemeinschaft handeln (§ 164 Absatz 1 BGB). Der Widerruf der Vollmacht entfaltete keine Rückwirkung für die Vergangenheit. Gemäß § 171 Absatz 2 BGB blieb die Vertretungsmacht bis zur Mitteilung des Widerrufs gegenüber der Bank bestehen. Da der Widerruf erst einige Monate nach dem Tod der Mutter erfolgte, muss sich die Antragstellerin das zwischenzeitliche Vertreterhandeln zu rechnen lassen. Zwischen den beiden Stadien vorhandener Vollmacht und der Zeit nach Widerruf differenziert die Antragsbegründung allerdings nicht, jedenfalls nicht im Sinne einer geordneten Chronologie, die es ermöglichen könnte, speziell für die Person der Antragstellerin konkrete Rechts- oder Vermögensnachteile festzustellen, die vom Nachlass gesondert zu beurteilen sein könnten.

2.

Hinsichtlich aller den Nachlass betreffenden Ansprüche beschreitet die Antragstellerin in dem durchaus verständlichen Ärger einen weitgehend untauglichen Weg, weil sie den Grundsatz gemeinschaftlicher Nachlassverwaltung nicht hinreichend berücksichtigt. Im Verhältnis zur Bank können die auf der Ebene der Erbengemeinschaft gelagerten Unstimmigkeiten nicht geklärt werden.

a) Was die begehrten Auskünfte angeht, sollte die Antragstellerin sich nicht in unergiebigem Auseinandersetzungen mit der Bank verlieren. Gehören Auskunftsansprüche zum Nachlass, was hier ohne Weiteres der Fall ist, so kann die zur Auskunft verpflichtete Bank gemäß § 2039 BGB auch insoweit gemäß § 2039 Seite 1 BGB nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern, denn die bezeichnete Vorschrift erfasst auch Ansprüche auf Auskunft und Rechnungslegung (W. Bayer in: Erman, BGB, Kommentar, § 2039 BGB Rz. 4; Schütte in: Herberger/Martinek/Rüßmann u.a., jurisPK-BGB, 7. Auflage